

Kleines ABC der Künstlervergütung

Was ist ein Ausstellungshonorar?

Wenn ein Künstler eine künstlerische Leitung erbracht hat und diese ausstellt, hat er eigentlich Anspruch auf eine Entlohnung. In der Bildenden Kunst gilt dieses Prinzip des Bürgerrechts leider oftmals nicht. Künstler erhalten oft entweder wenig oder gar nichts für Ihre Leistungen. Und das ist möglich auf Grund einer Gesetzeslücke: Im Urheberrecht fehlt eine gesetzliche Verpflichtung, ein Ausstellungshonorar für die Nutzung von Bildender Kunst zu zahlen. In allen anderen Kunstsparten ist dies gesetzlich vorgeschrieben. Es gibt verschiedene Leitlinien, in denen Richtwerte für Honorare empfohlen werden, verbindlich sind sie allerdings nicht. Zudem variieren sie in großem Maße und sind somit höchst unübersichtlich.

Was versteht man unter Materialkosten?

Materialkosten sind die Kosten, die für einen Künstler anfallen, um sein Werk herzustellen. Dazu können Klebstoff, Leinwand, Farben, aber auch Eisen, Kupfer und Silber zählen. Der Künstler sollte vor einer Ausstellung seinen ungefähren Bedarf an Material transparent machen – andersherum sollte die Gemeinde unbedingt dafür sorgen, dass wenigstens die Materialkosten am Ende der Ausstellung gedeckt sind.

Was ist eine Aufwandsentschädigung?

Eine Aufwandsentschädigung ist ein pauschal gezahlter Betrag, den ein Künstler für die Anfertigung, Präsentation und Ausstellung seiner Werke erhält. Grundsätzlich sind diese Zahlungen steuerpflichtig und sind auf eine maximale Höhe von 2.400 € jährlich pro Künstler begrenzt.

Was versteht man unter Fahrtkosten?

Fahrtkosten fallen an, sobald der/die Künstler/in einen Fahrtweg auf sich nehmen muss, um zum Ausstellungsort zu gelangen und dort z.B. die Bilder zu hängen oder dort zu arbeiten. Fahrtkosten mit dem Auto werden üblicherweise mit 0,30 € pro km abgerechnet und laufen separat zu sonstigen Vergütungen.